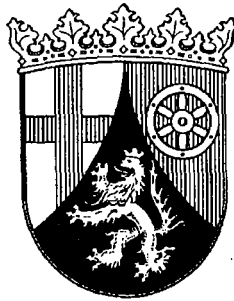


2 L 1471104.TR



EINGEGANGEN

09. Nov. 2004

RAe<sup>M</sup>eisterernst.  
Dusing u. Manstetten

# VERWALTUNGSGERICHT TRIER

## BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit  
des Herrn Safet Babic, Peter-Lambert-Str. 6, 54292 Trier;

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter: des Rechtsanwalt Eike Erdel, Hügelstr. 2,  
35315 Homberg,

gegen

den Studierendenschaft der Universität Trier, vertreten durch den Allgemeinen  
Studierendenausschuss, Universitätsring 12 b, 54286 Trier,

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Meisterernst und Kollegen, Geiststr. 2,  
48151 Münster,

wegen Hochschulrechts  
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat .die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der Beratung vom 4. November 2004, an der teilgenommen haben

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Schmidt  
•Richterin am Verwaltungsgericht Heinen  
Richterin am Verwaltungsgericht Bröcheler-Liell

beschlossen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Wert des Streitgegenstands wird gemäß §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 3 GKG auf 2.500,00 Euro festgesetzt.

#### **Gründe:**

Der Antrag ist zulässig. Insbesondere ist das Begehren des Antragstellers hinreichend bestimmt. Was der Antragsgegnerin als Adressat des Unterlassungsantrages verboten werden soll, ergibt sich hinreichend aus dem vom Antragsteller vortragenen Sachverhalt. Damit ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes in genügendem Maße deutlich gemacht, worum es dem Antragsteller mit seinem Antrag auf künftiges Unterlassen politischer Betätigung der Antragsgegnerin geht (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 1981 – 5 C 56/79 -). Dahingestellt bleiben kann, ob dem Antragsteller aus dem Grunde das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis am vorliegenden Antrag fehlt, weil er sich mit seinem Begehren zuvor nicht an die Antragsgegnerin gewandt und – nach Auffassung der Antragsgegnerin - seinerseits wiederholt offensichtlich allgemein politische Aktivitäten der Antragsgegnerin verlangt habe.

Der Antrag ist in der Sache nicht begründet, da dem Antragsteller der in der Sache erforderliche Anordnungsanspruch nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit zusteht.

Gemäß § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte; einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ausschließlich eine überschlägige Überprüfung vorgenommen wird. Wird mit der begehrten einstweiligen Anordnung keine vorläufige Maßnahme, sondern – wie vorliegend – eine Vorwegnahme der in der Hauptsache zu erstrebenden Entscheidung begehrt, sind besondere Anforderungen an den Grad der Wahrscheinlichkeit des Obsiegens in der Hauptsache zu stellen. Einem solchen Antrag ist nur ausnahmsweise dann stattzugeben, wenn nämlich etwa das Begehren in der Hauptsache schon aufgrund der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes anzustellenden, bloß summarischen Prüfung des Sachverhaltes erkennbar Erfolg haben wird (vgl. so schon BVerwG, Beschluss vom 14. Dezember 1989 – BVerwG 2 ER 301.89» Buchholz § 123 Nr. 15 m.w.N.).

Demnach muss bei Beachtung dieser Grundsätze eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür sprechen, dass den der Antragsgegnerin vorgehaltenen Äußerungen und Betätigungen der hochschulpolitische Bezug fehlt, d.h. der Verstoß der Antragsgegnerin gegen das Verbot allgemeinpolitischer Betätigung muss sich geradezu aufdrängen. Solange und soweit ein Hochschulbezug bei der gebotenen überschlägigen Überprüfung noch feststellbar ist, kann ein Unterlassungsanspruch, der grundsätzlich jedem Studierenden gegen allgemeinpolitische Aktivitäten der Studierendenschaft aus Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes - GG - zusteht, nicht mit Erfolg geltend gemacht werden.

Voraussetzung für das Bestehen eines derartigen Abwehranspruchs ist, dass die Studierendenschaft sich ein allgemeinpolitisches Mandat anmaßt, sich mithin so verhält, als ob sie generell ein allgemeinpolitisches Mandat besäße. Als Anmaßung gilt dabei alleine die nachhaltige und uneingeschränkte Kundgabe allgemeinpolitischer Meinungen und Forderungen (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Mai 1999 – 6 C 10/98 – mit weiteren Nachweisen). Um eine uneingeschränkte Kundgabe allgemeinpolitischer Meinungen und Forderungen handelt es sich stets dann, wenn es an dem grundsätzlich erforderlichen Hochschul- und Studienbezug fehlt. Dieser geht indes nicht dadurch verloren, dass die Studierendenschaft bei der Verfolgung ihr übertragener studentischer Belange auch den weiteren gesellschaftlichen Zusammenhang mit in den Blick nimmt. Vielmehr ist bei der Behandlung hochschulpolitischer Themen ein „Brückenschlag“ zu allgemeinpolitischen Fragestellungen erlaubt und nicht zu beanstanden, solange und soweit dabei der Zusammenhang zu Studium und hochschulpolitischen Belangen deutlich erkennbar bleibt. Nicht auszuräumende Zweifel, ob eine Aktivität hochschulbezogen oder allgemeinpolitisch ist, gehen zu Lasten des Studenten, der einen Verstoß gegen das Unterlassungsgebot behauptet (BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 1979 - 7 C 58/78 -).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze steht dem Antragsteller der von ihm begehrte Anspruch nicht zu, da die Antragsgegnerin sich mit ihren Stellungnahmen und den weiteren vom Antragsteller gerügten Aktivitäten nicht offensichtlich außerhalb des ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgabenbereichs nach § 108 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 – HochschulG - bewegt hat. Nach § 108 Absatz 4 Satz 2 HochschulG obliegen der Studierendenschaft folgende Aufgaben: die Ermöglichung der Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden (Nr. 1); die Wahrnehmung der Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft (Nr. 2); die Beratung der Studierenden bei der Durchführung des Studiums (Nr. 3); die Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen (Nr. 4); auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, die För-

derung des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins und der Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte (Nr. 5); die Wahrnehmung der kulturellen, fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder (Nr. 6); die Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und das Hinwirken auf die Beseitigung bestehender Benachteiligungen von Frauen sowie von Menschen mit Behinderungen (Nr. 7); die Förderung der Integration ausländischer Studierender (Nr. 8); die Förderung des Studierendensports (Nr. 9) und die Pflege der überregionalen und internationalen Beziehungen zwischen Studierenden (Nr. 10). Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Studierendenschaft gemäß § 108 Abs. 4 Sätze 3 bis 6 HochschulG insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschulen sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen. Die Studierendenschaft und ihre Organe können für die Erfüllung ihrer Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftlichen Fragen ermöglichen. Umfang und Kosten der Mediennutzung zu allgemeinen gesellschaftlichen Fragen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu Umfang und Kosten aller Aufgaben der Studierendenschaft stehen. Eine überwiegende Nutzung zu allgemeinen gesellschaftlichen Fragen ist hingegen unzulässig.

Bedenken an der Rechtmäßigkeit dieser Vorschrift hegt die Kammer nicht. Insbesondere ist damit kein - unzulässiges - allgemeinpolitisches Mandat der Studierendenschaft eingeführt worden, auch nicht soweit nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 der Vorschrift auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte gefördert werden dürfen. Insoweit ist die Vorschrift verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass damit nicht das Eintreten und Werben für eigene politische Ziele erlaubt werden soll. Vielmehr muss der Hochschulbezug stets gewahrt sein. Die

Schaffung der Möglichkeit, allgemeine gesellschaftspolitische Fragen zu diskutieren, sich darüber in Medien auszutauschen und Meinungen Dritter innerhalb der Studierendenschaft zur Diskussion zu stellen, muss mithin der Förderung der politischen Bildung der Studierenden dienen. Abzustellen ist dabei maßgeblich auf den unbefangenen Betrachter, bei dem nicht der Eindruck entstehen darf, dass die jeweilige Äußerung/Aktivität Ausdruck einer ausschließlich allgemeinpolitischen Aussage der (gesamten) Studierendenschaft ist und dieser als Urheberin zugerechnet werden kann (vgl. zur vergleichbaren Vorschrift im nordrhein-westfälischen Universitätsgesetz: VerfGH Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 25. Januar 2000 – VerfGH 2/98 -).

Unter Berücksichtigung des oben beschriebenen Prüfungsumfangs drängt sich eine nachhaltige und uneingeschränkte Kundgabe allgemeinpolitischer Meinungen und Forderungen durch die Antragsgegnerin nicht geradezu auf.

Dies gilt zunächst im Hinblick auf die Verwendung des Portraits Karl Marx im Briefkopf der Antragsgegnerin und die damit verbundene Bezeichnung als Karl-Marx-Universität sowie die in diesem Zusammenhang stehende, in der Info-Broschüre Grünschnabel 2003/2004 veröffentlichte Forderung, der Universität in Trier den Namen Karl-Marx-Universität zu verleihen. Soweit der Antragsteller die Auffassung vertritt, dies lasse einen Rückschluss auf die Bejahung des Sozialismus zu und sei damit eine unzulässige allgemeinpolitische Äußerung, vermag die Kammer sich dem nicht anzuschließen. Vielmehr steht die Verwendung des Briefkopfes im Zusammenhang mit der Forderung, die Universität in Trier Karl-Marx-Universität zu benennen, womit offensichtlich ein hochschulpolitischer Bezug hergestellt ist und was von einem unbefangenen Betrachter nicht als Anmaßung/Äußerung einer allgemeinpolitischen Meinung empfunden wird, sondern vielmehr als auf die konkrete Hochschule bezogene Forderung nach einem bestimmten Namen der Einrichtung, weshalb die vom Antragsteller in Bezug genommenen Ausführungen zur Person von Karl Marx im Grünschnabel 2003./2004 ebenfalls in diesem Zusammenhang stehen und zu sehen sind.

Sofern der Antragsteller" die „Einrichtung von Referaten mit einschlägigen Bezeichnungen" (Referat für politische Bildung und Antirassismus; Autonomes Schwulenreferat; Referat für Frauen und Lesben; Autonomes Referat ausländischer Studierender) rügt und dabei die Auffassung vertritt, dass die Bezeichnungen alleine bereits eine. politische Erklärung beinhalten und auf allgemeinpolitische und nicht studienspezifische Aktivitäten schließen lassen, vermag die Kammer sich dem ebenfalls nicht anzuschließen. Vielmehr steht die Unterteilung und Namensgebung der Referate im Zusammenhang mit den der Antragsgegnerin von § 108 Abs. 4 Satz 2 Nrn. 5, 6, 7 und 8 übertragenen Aufgaben. Die Auswahl des jeweiligen Namens stellt für sich alleine keine offenkundige, allgemeinpolitische Äußerung dar. Sofern der Antragsteller in diesem Zusammenhang auf die Selbstdarstellung des Referates für politische Bildung und Antirassismus sowie des Schwulenreferates verweist, kann diesen ebenfalls nicht die Anmaßung entnommen werden, nachhaltig und uneingeschränkt allgemeinpolitisch tätig werden zu wollen. Die vom Antragsteller in Bezug genommene Passage des Referats für politische Bildung und Antirassismus im Flugblatt „euer AStA 2004", in der es heißt: „Wir verstehen unser Referat als Mittel, Studierende an unserer Universität für politische Themen zu sensibilisieren und durch Informationsveranstaltungen aus verschiedenen politischen Gebieten zu informieren....Wir planen Veranstaltungen zum Thema Europa, Frauen- und Menschenrechte, Globalisierung sowie Antirassismus", stellt sich vielmehr als Ausdruck der der Antragsgegnerin von § 108 Abs. 4 Satz 2 Nr. 5 HochschulG übertragenen Aufgabe dar, die politische Bildung und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein der Studierenden zu fördern. Die Kundgabe einer eigenen allgemeinpolitischen Äußerung liegt hierin allein nicht. Ebenso verhält es sich mit der vom Antragsteller in Bezug genommenen Selbstdarstellung des Schwulenreferats, welches den hochschulpolitischen Bezug bereits dadurch wahr, dass es im Anschluss an die vom Antragsteller zitierte Passage „...Aufklärungsarbeit über Homosexualität im Allgemeinen..." weiterhin – vom Antragsteller nicht zitiert – ausführt, dass zu diesem Zwecke zweimal pro Woche an der Universität ein Cafe als Treffpunkt zum Austausch sowie eine ca. 500 Bän-

de umfassende Bibliothek angeboten wird. Schon aus diesem Grunde vermag die Kammer keine eindeutige Überschreitung des von § 108 Abs. 4 Satz 2 Nrn. 2, 5 und 6 HochschulG übertragenen Aufgabenkreises zu erkennen. Ein fehlender Hochschulbezug kann im Hinblick auf die Aufgabenzuschreibung des § 108 Abs: 4 Satz 2 Nr. 8 HochschulG auch der Selbstdarstellung des Referats Ausländischer Studierender, welches sich ausdrücklich „hauptsächlich für die Interessen aller ausländischer Studierender“ einsetzt, nicht mit der erforderlichen Eindeutigkeit entnommen werden. Gleiches gilt hinsichtlich der Selbstdarstellung des autonomen feministischen Frauen- und Lesbenreferats, welches Informationen zu frauenspezifischen Angeboten u.a. an der Universität anbietet und eine Bibliothek mit Frauenbüchern vorhält, im Hinblick auf die Aufgabenzuschreibung des § 108 Abs. 4 Satz 2 Nr. 7 HochschulG.

Sofern der Antragsteller die am- 22. Juli 2004 abgehaltene Vortragsveranstaltung zum Thema „Rechtsextremismus und Standortnationalisierung im Zeichen der Globalisierung“ mit dem dazugehörigen Flugblatt zur Begründung seines Unterlassungsanspruches heranzieht, vermag ihm dies ebenfalls nicht zum Erfolg zu verhelfen. Es ergeben sich keine hinreichenden Anhaltspunkte, dass mit dem von einem auswärtigen Professor gehaltenen Vortrag zu o.g. Thema eine Überschreitung der der Antragsgegnerin nach .§ 108 Abs. 4 Satz 2 Nr. 5 HochschulG obliegenden Aufgaben einhergegangen ist. Sofern der Antragsteller den Inhalt des Flugblatts beanstandet, hat die Antragsgegnerin unwidersprochenen dargelegt, dass es sich hierbei um Zitate dieses Referenten gehandelt habe, die dazu gedient hätten, den Besuchern der Veranstaltung die Diskussion zu ermöglichen.

Sofern der Antragsteller auf ein Ende Juni 2004 ausgehängtes Plakat „Nazis Stoppen den Nazi-Aufmarsch in Saarlouis verhindern“ verweist, vermag er für sein Begehren hieraus nichts herzuleiten. Herausgeber dieses Plakates ist die „Antifaschistische Aktion“. Die Tatsache, dass das Plakat in den Räumlichkeiten der Universität ausgehängt war und mit dem Stempel des autonomen feministischen Frauen- und Lesbenreferats versehen war, lässt nicht den Schluss zu, dass



die Antragsgegnerin den Inhalt des Plakats als eigene politische Meinungskundgabe übernommen hat und verbreiten wollte. Nach dem unwidersprochenen Vorbringen der Antragsgegnerin werden in den Räumlichkeiten des AStA eine Vielzahl von Materialien ausgehängt und ausgelegt und dabei auch Plakate einzelner studentischer Gruppen aufgehängt, die – um sie vom wilden Plakatieren abzugrenzen – entsprechend abgestempelt werden. Dass die Antragsgegnerin die Aushängung dieses Plakates geduldet hat, sagt für sich noch nichts darüber aus, dass sie insoweit eine eigene Meinungsäußerung getätigt und sich die darin getroffene Aussage zu eigen gemacht hat. Dies wäre freilich anders zu beurteilen, wenn eine gezielt einseitige politisierte Auswahl durchgesetzt werden sollte.

Sofern der Antragsteller einen im Jahre 2004 an den Infoladen in Trier gewährten Zuschuss rügt, vermag auch dies seinem Antrag nicht zum Erfolg zu verhelfen. Der Zuschuss ist nach dem unwidersprochenen Vorbringen der Antragsgegnerin für eine Veranstaltungsreihe zum<sup>(</sup> Zuwanderungsgesetz verwendet worden, sodass der fehlende Hochschulbezug im Hinblick auf § 108 Abs. 4 Satz 2 Nr. 8 HochschulG nicht mit der erforderlichen Eindeutigkeit festgestellt werden kann.

Sofern der Antragsteller die Gewährung weiterer Zuschüsse an - seiner Meinung nach - allgemeinpolitische Verbände (Schmitz, Multikulturelles Zentrum, Forum demokratischer Atheisten, Deutsch-Polnischer Workshop, Kirchenasyl, Deutsch-Palästinensische Gesellschaft, Robin-Wood, Volxuni) rügt, ist nicht näher dargelegt, woraus sich insoweit die allgemeinpolitische Betätigung der Antragsgegnerin ergeben soll.

Das vom Antragsteller in Bezug genommene Flugblatt „Bündnis-gegen-Rechts Trier“, vermag für sein Vorbringen ebenfalls nichts herzugeben, da Herausgeber des Flugblattes das „Bündnis-gegen-Rechts Trier“ und nicht die Antragsgegnerin ist. Sofern diese in dem Bündnis mitarbeitet, hat die Antragsgegnerin unwidersprochen dargelegt, dass sich ihre Mitarbeit auf die Unterstützung alleine der hochschulpolitischen Belange bezieht, sodass auch insoweit ein fehlender Hoch-

schulbezug zumindest im vorläufigen Rechtsschutzverfahren nicht eindeutig feststellbar ist.

Sofern der Antragsteller die Unterstützung der Veranstaltungsreihe zu Guatemala und Chiapas des studentischen Arbeitskreises Lateinamerika durch die Zahlung von 200,00 Euro rügt, vermag auch dies seinem Antrag nicht zum Erfolg zu verhelfen, da es sich um die Unterstützung von Informationsveranstaltungen für Studierende gehandelt hat und diese mithin nicht eindeutig außerhalb des Aufgabenspektrums des § 108 Abs. 4 Satz 2 Nr. 5 HochschulG steht.

Sofern der Antragsteller rügt, dass die Antragsgegnerin 30,00 Euro für die Bestellung von Flugblättern erbracht und damit die Demonstration gegen Abschiebehäft am 03. Juli 2004 unterstützt habe, vermag er für sein Begehren hieraus ebenfalls nichts herzuleiten, da es sich – was schon der in Streit stehende Betrag zeigt – um keine nachhaltige Betätigung der Antragsgegnerin gehandelt hat.

Soweit es um den Beschluss der Antragsgegnerin vom 14. Juli 2004 geht, den Vortrag „Kopftuch und Leitkultur. Der Streit um ein Symbol und seine Bedeutung“ mit 200 Euro zu unterstützen, liegt hierin ebenfalls keine eindeutige, unzulässige Wahrnehmung eines allgemeinpolitischen Mandats. Vielmehr ist nicht ausgeschlossen, dass sich eine derartige Veranstaltung im Rahmen der von § 108 Abs. 4 Satz 2 Nr. 5 HochschulG erlaubten Förderung der politischen Bildung sowie des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden hält.

Sofern der Antragsteller den Beschluss vom 14. April 2004, die Ausstellung „Aufgespießt – Homosexualität in der Karikatur“ mit 170 Euro zu unterstützen, rügt, führt auch dies nicht zum Erfolg seines Antrages, da sich die Organisation von Kunstausstellungen als Wahrnehmung der kulturellen Belange der Studierenden i. S.v. § 108 Abs. 4 Satz 2 Nr. 6 HochschulG darstellen kann und dieser Einschätzung entgegenstehende Anhaltspunkte nicht vorliegen.

Sofern der Antragsteller die Unterstützung der Teilnahme am internationalen Sportfest in Istanbul rügt, führt auch dies nicht zum Erfolg seines Antrages, da es nach § 108 Abs. 4 Satz 2 Nrn. 9 und 10 HochschulG zu den Aufgaben der Antragsgegnerin gehört, den Studierendensport zu fördern sowie die überregionalen und internationalen Beziehungen zwischen Studierenden zu pflegen und Anhaltspunkte dafür, dass das insoweit eingeräumte Aufgabenfeld eindeutig überschritten ist, nicht gegeben sind.

Sofern der Antragsteller den Beschluss der Antragsgegnerin vom 12. Februar 2003 zur Unterstützung des Aufrufs zur Demonstration „No War - Kein Krieg gegen Irak“ rügt, hat die Antragsgegnerin unwidersprochen dargelegt, dass es insoweit beim internen Beschluss durch den AStA geblieben ist und keinerlei Auftritt nach außen, insbesondere nicht durch finanzielle Unterstützung, stattgefunden hat. Damit fehlt es an der erforderlichen Anmaßung eines allgemeinpolitischen Mandats.

Bei dem vom Antragsteller in Bezug genommenen Vortrag „Globalisierungskritik von Rechts“ hat es sich um einen wissenschaftlichen Fachvortrag eines auswärtigen Sprach- und Sozialforschers gehandelt, sodass sich keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine eindeutige Überschreitung des von § 108 Abs. 4 Satz 2 Nr. 5 HochschulG übertragenen Aufgabenkreises ergeben.

Sofern der Antragsteller die Herausgabe der Zeitschrift „Anstoß“ rügt, verhilft auch dies seinem Antrag nicht zum Erfolg. Aufgrund der Eigendarstellung in der vom Antragsteller vorgelegten Ausgabe ist die Redaktion ein unabhängiger Zusammenschluss von Studierenden, die über „lesbischwul-queere Themen“ diskutieren und schreiben will und zur Mitarbeit auffordert, sodass die Zeitschrift offenbar als Informationsangebot an Studierende gedacht ist und sich mithin vom Aufgabenkreis des § 108 Abs. 4 Satz 2 Nrn. 5, 6 und 7 HochschulG nicht eindeutig entfernt.

Soweit der Antragsteller rügt, dass der Christopher-Street-Day am 17. Juli unterstützt worden sei, vermag die Kammer die Anmaßung einer nachhaltigen und uneingeschränkten allgemeinpoltischen Aussage der Antragsgegnerin nicht zu erkennen und wird vom Antragsteller auch nicht dargelegt. Gleiches gilt für die Mitorganisation der als „Homosella“ bezeichneten Schwul-Lesbischen-Kulturtage in Trier.

Sofern der Antragsteller zur Begründung seines Antrages schließlich Bezug nimmt auf Vorfälle aus dem Jahr 2001/2002 (Kundgebung vom 29. Dezember 2001, Flugblatt „Brandanschlag auf den Infoladen Trier“, Selbstdarstellung des Infoladen im Grünschnabel 2001/2002, Zeitungsanzeige „Bleiberecht für die iranische Familie“), vermag er hiermit seinem Begehren schon aus dem Grunde nicht zum Erfolg zu verhelfen, weil sich – wie dargelegt - eine nachhaltige und uneingeschränkte Anmaßung eines allgemeinpoltischen Mandats durch den derzeitigen AStA nicht eindeutig feststellen lässt. Dann aber vermögen Äußerungen/Aktivitäten des früheren AStA die für einen Unterlassungsanspruch grundsätzlich' erforderliche Wiederholungsgefahr, die ansonsten zwar durch in der Vergangenheit begangene wiederholte Rechtsverstöße grundsätzlich indiziert wird, nicht zu begründen, was umso mehr gilt, als der derzeitige AStA ausweislich der Antragsrwidernng einen diesbezüglichen Anspruch auf ein allgemeinpoltisches Mandat ausdrücklich nicht in Anspruch nimmt.

Nach alledem ist der Antrag mit der sich aus § 154 Abs. 1 VwGO ergebenden Kdstenfolge abzulehnen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Irminenfreihof 10, 54290 Trier, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder in elektronischer Form bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz, E-Mail-Adresse: gbk.ovg@ovg.jm.rlp.de, schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz vom 22. Dezember 2003 (GVBl. 2004, S. 36) entspricht und als Anhang einer elektronischen Nachricht (E-Mail) zu übermitteln ist.

Einlegung und Begründung der Beschwerde müssen **durch einen Rechtsanwalt** oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten erfolgen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde **nicht gegeben**, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € nicht übersteigt.

Die Festsetzung des Streitwertes kann nach Maßgabe des § 68 GKG mit der **Beschwerde** angefochten werden.

gez.  
Schmidt

gez.  
Heinen

gez.  
Bröcheler-Liell